



Die rechtliche Betreuung psychisch kranker Menschen

Was Angehörige wissen müssen.
Informationen, Fragen und Antworten für Angehörige.



Landesverband Baden-Württemberg
der Angehörigen psychisch erkrankter
Menschen e. V.

www.lbwapk.de

Notizen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	4 - 5
II.	Rechtliche Betreuung heißt Unterstützung, nicht Bevormundung	5 - 6
III.	Fragen und Antworten zur Betreuung psychisch kranker Menschen	6
1.	Wann ist eine rechtliche Betreuung für psychisch kranke/behinderte Menschen erforderlich?	7 - 8
2.	Kann der psychisch Kranke die Betreuung ablehnen?	8 - 9
3.	Gibt es Alternativen zur Betreuung? (Vollmacht, „andere Hilfen“)	9 - 11
a)	Vollmacht (§ 1814 Abs. 3, Ziff.1)	9 - 11
b)	„andere Hilfen“ (§ 1814 Abs. 3 Ziff. 2)	11
4.	Bleibt der Betreute geschäftsfähig?	11
5.	Was bedeutet ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1825)?	12
6.	Welche Auswirkungen hat die Betreuung auf sonstige Rechte des Betreuten?	12
7.	Welche Pflichten hat der rechtliche Betreuer?	13
8.	Für welche Aufgabenbereiche kann Betreuung angeordnet werden?	14
9.	Wer kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers beantragen?	14 - 15
10.	Wie geht das Betreuungsgericht vor?	15 - 16
10.1.	Anhörung des Betroffenen, Bestellung eines Verfahrenspflegers	15 - 16
10.2.	Anhörung der Betreuungsbehörde und von Angehörigen (§ 279 FamFG)	16 - 17
10.3.	Einholung eines Gutachtens	17
10.4.	Entscheidung des Betreuungsgerichts	17 - 18
10.5.	Vorläufige Maßnahmen des Betreuungsgerichts	18
11.	Sind die Angehörigen am Verfahren beteiligt?	18 - 19
12.	Wer kann zum Betreuer bestellt werden?	19 - 20
13.	Können bzw. sollen Angehörige die Aufgabe des Betreuers übernehmen?	21
14.	Welche Maßnahmen des Betreuers bedürfen der Genehmigung des Gerichts?	22
14.1.	Ärztliche Maßnahmen mit Gefahr für Leben oder schwere Gesundheitsschäden (§1829)	22
14.2.	Sterilisation unter ganz engen, in § 1830 geregelten Voraussetzungen	22
14.3.	Unterbringung bei Selbstgefährdung oder lebensnotwendiger Behandlung (§ 1831)	23
14.4.	Andere freiheitsentziehende Maßnahmen	23
14.5.	Zwangsbehandlung (§ 1832)	23 - 24
14.6.	Kündigung eines Mietvertrages (§ 1833)	24
15.	Kann der Betreuer entlassen bzw. gewechselt werden?	25
16.	Können mehrere Betreuer bestellt werden? (§ 1817)	25 - 26
17.	Wer kontrolliert den Betreuer?	26
18.	Welche Rechte haben Angehörige gegenüber dem Betreuer?	26 - 27
19.	Welche Kosten entstehen?	28
19.1.	Gerichtskosten	28
19.2.	Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers	28
20.	Wo finden Angehörige Rat?	29
IV.	Literatur und Fundstellen im Internet	30 - 31
	Verwendete Abkürzungen	31

I. Einleitung

Im Verlauf einer psychischen Erkrankung kann es immer wieder zu Situationen kommen, in denen der Kranke eine Entscheidung treffen müsste, dies aber nicht kann, weil er die Notwendigkeit, zu handeln, nicht erkennt oder nicht fähig ist, sich für das Notwendige zu entscheiden. Andere, auch nächste Angehörige, können diese Entscheidung nicht ohne weiteres für ihn treffen, sie müssen hierzu legitimiert sein. Diese Legitimation kann eine (schon vorher erteilte) Vollmacht (Vorsorgevollmacht) oder eine gerichtlich angeordnete Betreuung sein.

Bei **Minderjährigen** greift das elterliche Sorgerecht. Wenn absehbar ist, dass ein Jugendlicher, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bei Eintritt der Volljährigkeit betreuungsbedürftig sein wird, kann für ihn **vorsorglich** ein Betreuer bestellt werden, um eine zeitliche Lücke zwischen Ende des Sorgerechts und Wirksamwerden der Betreuung – das Verfahren zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers kann Wochen bis Monate dauern – zu vermeiden (§ 1814 Abs.5 BGB). Praktisch bedeutsam ist dies vor allem bei geistigen Behinderungen, doch auch bei absehbaren Dauerfolgen einer psychischen Erkrankung kann es zweckmäßig sein, den nahtlosen Übergang vom Sorgerecht zur Betreuung durch eine

vorsorgliche Betreuerbestellung zu sichern, die dann mit der Volljährigkeit sofort in Kraft treten kann.

Angehörige von psychisch erkrankten **Erwachsenen** stehen oft vor der Frage, ob eine Betreuung notwendig wird, häufig nach einem entsprechenden Hinweis durch den Therapeuten. Daraus folgen für sie viele weitere Fragen: Wie kommt das Betreuungsverfahren in Gang, gibt es Alternativen zur Betreuung, welche Wirkung hat die Betreuung für den Kranken und seine Angehörigen, wer soll Betreuer werden, was kostet das...? Das sind Fragen, die auch in unseren Angehörigengruppen und in unserer Beratungstätigkeit immer wieder gestellt werden.

Es gibt bereits viele Ratgeber zum Betreuungsrecht, die jedoch auf die Besonderheiten der rechtlichen Betreuung für psychisch Kranke und seelisch Behinderte nicht näher eingehen. Es macht doch einen Unterschied, ob jemand aufgrund einer körperlichen, geistigen oder eben einer psychischen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu besorgen. Die Besonderheit liegt darin, dass die verschiedenen psychischen Krankheitsbilder und Behinderungen „instabil“ sind, d. h. der Betroffene ist oft nur zeitweise so gestört, dass er nicht mehr

selbstverantwortlich handeln kann. Das hat erhebliche, sich von anderen Behinderungsarten unterscheidende Auswirkungen auf die Frage, ob überhaupt, wann und in welchem Umfang eine Betreuung erforderlich wird, und auch darauf, wie der Betreuer sein Amt zu führen hat.

Anliegen dieser Schrift ist es, auf diese speziellen, psychisch Kranke betreffenden Fragen der rechtlichen Betreuung einzugehen.

Zum Betreuungsrecht allgemein sei auf die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgevollmacht“ (im Internet abrufbar über die Homepages des Ministeriums) verwiesen. – Eine gute Zusammenstellung der für das Betreuungsrecht maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen bietet der Band „BtR Betreuungsrecht“ aus der Reihe „Beck-Texte im dtv“.

II. Rechtliche Betreuung heißt Unterstützung, nicht Bevormundung

Hinweis: Paragrafen ohne Zusatz beziehen sich auf das BGB; wörtlich wiedergegebene Bestimmungen in kursiv.

Das „Gesetz über die rechtliche Betreuung **Volljähriger**“ löste 1992 das für Erwachsene bis dahin geltende Vormundschaftsrecht (dieses gilt nach wie vor für Minderjährige) ab.

Das war nicht nur eine Änderung der Bezeichnung: Mit dem Begriff „rechtliche Betreuung“ (statt „Vormundschaft“) verband sich das Ziel, das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen zu stärken: „Nicht Bevormundung sondern Assistenz“, das heißt Unterstützung bei der selbstbestimmten Lebensführung, und nur dort an Stelle des Betreuten zu handeln, wo es dessen Wohl gebietet. Das ab 1. Januar 2023 geltende „Gesetz zur Reform des Vormund-

schafts- und Betreuungsrechts“ verstärkt dieses Prinzip, das den Betreuer verpflichtet, die Wünsche des Betreuten festzustellen und ihn bei deren Umsetzung zu helfen.

Das kommt in verschiedenen Bestimmungen des nun geltenden Betreuungsrechts zum Ausdruck: Gegen den **freien** Willen des Betroffenen darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§ 1814 Abs. 2); der Betreute bleibt grundsätzlich geschäftsfähig (§ 1825); der Betreuer hat bei Wahrnehmung seines Amtes stets das Wohl und die **Wünsche** des Betroffenen zu respektieren sowie wichtige Entscheidungen vorher mit ihm zu besprechen

(§ 1821); die in erster Linie **unterstützende** Funktion des Betreuers wird in Abs. 2 hervorgehoben: „*Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann.*“

Bezogen auf einen betreuungsbedürftigen psychisch Kranken kann diese Selbstbestimmung für das Umfeld sehr belastend werden, ist aber – soweit zumutbar – hinzunehmen. Doch wo liegen die Grenzen des Zumutbaren?

Ein Beispiel: Der (erwachsene) psychisch kranke, doch krankheitsunsichtige Sohn lebt in der eigenen Wohnung. Die Eltern bekommen mit, dass die Wohnung verwahrlost, es Ärger mit den Mitbewohnern gibt, der Sohn seine Post nicht öffnet; als der Vermieter schließlich die Eltern anspricht, stellt sich heraus, dass Mahnungen für unbezahl-

te Rechnungen und auch ein Kündigungsschreiben des Vermieters unbeachtet blieben. Der Sohn, von den Eltern darauf angesprochen, reagiert gereizt, will sich nicht „hinreden“ lassen, es ist absehbar, dass er demnächst auf der Straße liegt, ins asoziale Milieu gerät; diese Perspektive nimmt der Sohn bewusst in Kauf – was tun?

Eine nicht seltene Situation, doch ist hier eine Betreuung „erforderlich“ und zulässig? Das lässt sich nicht generell beantworten, hängt vielmehr vom Krankheitsbild und dem Grad der Selbstgefährdung des Betroffenen ab. Das vom Bundesverfassungsgericht wiederholt betonte Selbstbestimmungsrecht auch des psychisch kranken Menschen („Recht auf Krankheit“) bedeutet eine hohe Hürde für den Fall, dass der Betroffene die Notwendigkeit einer Betreuung nicht einsieht und diese deshalb ablehnt.

III. Fragen und Antworten zur Betreuung psychisch kranker Menschen

– von der Einleitung des Verfahrens bis zur Entlassung des Betreuers –

Bisher sind schon verschiedene Aspekte und Besonderheiten der rechtlichen Betreuung psychisch Kranker angesprochen worden („freier Wille“; Selbstbestimmungsrecht; „Wohl und Wünsche“ des Betreuten), die für das „Ob und Wie“

einer Betreuung schwierige Fragen aufwerfen können. Auf diese Fragen werden hier in der Reihenfolge, wie sie sich im Verlauf des betreuungsrechtlichen Verfahrens ergeben, Antworten gegeben.

1. Wann ist eine rechtliche Betreuung für psychisch kranke/behinderte Menschen erforderlich?

§ 1814 Abs. 1 formuliert die Voraussetzung der rechtlichen Betreuung: „**Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen Betreuer**“. Beispiele wären eine während einer akuten Psychose notwendig werdende Operation, deren Notwendigkeit der Kranke in seiner Situation nicht einsieht (Fall einer Krankheit) oder der Abschluss eines Heimvertrages zur Unterbringung eines chronisch psychisch behinderten Menschen (Fall einer Behinderung). Doch wann ist der Betroffene nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst rechtlich zu besorgen? Keine Probleme gibt es, wenn der Betroffene die Notwendigkeit der Betreuung einsieht, diese selbst wünscht und die weiteren Voraussetzungen der Betreuerbestellung (dazu s. u. Ziff. 2 und 3) erfüllt sind. Was aber, wenn der Betroffene die Betreuung ablehnt, obwohl sie notwendig ist?

Die Notwendigkeit ergibt sich indirekt aus § 104: „Geschäftsunfähig ist (und kann daher seine Geschäfte nicht besorgen), wer sich in

einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistesfähigkeit befindet, *sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.*“ Und in § 105 wird klargestellt, dass von ihm abgegebene Willenserklärungen „nichtig“, das heißt unwirksam sind. Wer keine Rechtsgeschäfte mehr vornehmen kann, braucht also einen rechtlichen Betreuer (oder einen von ihm Bevollmächtigten), um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können.

Damit sind allerdings nicht alle Situationen eindeutig zu erfassen, vielmehr bleibt ein weiter Beurteilungsspielraum, ob im konkreten Fall die Voraussetzungen für eine Betreuung gegeben sind. Das ist oft eine schwierige Entscheidung, die der Betreuungsrichter im Einzelfall gestützt auf ein Sachverständigungsgutachten zu treffen hat (hierzu s. u. Ziff. 2).

Bezogen auf das Eingangsbeispiel stellt sich die Frage, ob es sich lediglich um zwar krankheitsbedingte Verhaltensauffälligkeiten (eigene „Lebensphilosophie“) handelt, der Betroffene jedoch durchaus noch in der Lage ist, dafür die Verantwortung zu tragen (Selbstbestimmungsfähigkeit), oder ob er darüber hinaus

sich und seine Gesundheit erheblich gefährdet. Schwierig ist z. B. auch die Entscheidung im Falle eines bipolar erkrankten Menschen, der in der manischen Phase eloquent und selbstsicher auftritt, oder eines von Psychose-Erkrankung gelenkten Menschen, der es versteht, den Eindruck zu erwecken, durchaus Herr oder Frau der Lage zu sein.

2. Kann der psychisch Kranke die Betreuung ablehnen?

Die Sondersituation des psychisch Kranken im Betreuungsrecht wird u. a. in § 1814 Abs. 2 deutlich: „**Ge- gen den freien Willen des Volljähri- gen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.**“

Unsere Rechtsordnung geht von der Willensfreiheit und Selbstverantwortung des (erwachsenen) Menschen aus, das gilt im Strafrecht wie im Zivilrecht. Dieser „freie Wille“ kann jedoch durch die psychische Krankheit oder Behinderung beeinträchtigt oder ganz ausgeschlossen sein. Der Bundesgerichtshof nimmt dies an, „**wenn der Wille nicht frei und unbeeinflusst von einer Geistes- störung gebildet und nach zutref- fend gewonnenen Einsichten nicht gehandelt werden kann. Entschei- dend ist, ob eine freie Entscheidung nach Abwägung des Für und Wider bei sachlicher Prüfung der in Be- tracht kommenden Gesichtspunkte möglich ist, oder von einer freien Willensbildung nicht mehr gespro- chen werden kann, etwa weil in-**

folge der Geistesstörung Einflüsse dritter Personen den Willen über- mäßig beherrschen.“ Es kommt also darauf an, ob der Betroffene seine Situation beurteilen (Einsichtsfähigkeit) und danach handeln kann (Steuerungsfähigkeit). Bezogen auf das Betreuungsrecht setzt „**Einsichtsfähigkeit die Fähigkeit des Be- troffenen voraus, im Grundsatz die für und wider eine Betreuerbestel- lung sprechenden Gesichtspunkte zu erkennen und gegeneinander abzuwägen**“ (BGH 9 XII ZB 526/10 v. 9.2.2011). Widerspricht also der psychisch Kranke der Betreuung, muss das Betreuungsgericht – in der Regel gestützt auf ein Sachverständigen-gutachten – feststellen, ob der so umschriebene freie Wille gegeben ist oder nicht. Denn solange dem psychisch Kranken ein freier Willensentschluss möglich ist, darf die Betreuung nicht angeordnet werden. Das vom BVerfG wiederholt bekräftigte und auch für psychisch Kranke ausdrücklich

anerkannte Selbstbestimmungsrecht setzt hier eine hohe Schranke. Pauschale Aussagen sind nicht möglich, die Beurteilung kann nur situativ und einzelfallbezogen (Gutachten) getroffen werden.

Wenn man – was leider oft nicht möglich ist – mit dem Betroffenen über das „Ob und Wie“ einer Betreuung sachlich sprechen kann, sollte versucht werden, seine Vorbehalte auszuräumen. Diese beruhen oft nur auf falschen Vorstellungen über die Auswirkung der Betreuung; wenn man ihm aber erklärt, dass die Betreuung keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit hat, dass

der Betreuer den Wünschen des Betreuten i. d. R. Rechnung zu tragen hat und vor allem, dass das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten im Gesetz ausdrücklich anerkannt wird und daher gegen seinen Willen der Betreuer nur in Ausnahmesituationen handeln darf, kann der Betroffene u. U. überzeugt werden, dass die Betreuung eine Vorsorgemaßnahme ausschließlich zu seinem Wohl ist. Gelingt dies, sollte der Kranke selbst die Betreuung beantragen. Das stärkt sein Selbstwertgefühl (es ist dann **seine** Entscheidung) und kann das gerichtliche Verfahren erleichtern und verkürzen.

3. Gibt es Alternativen zur Betreuung? (Vollmacht, „andere Hilfen“)

Als **vorrangige** Alternativen zur rechtlichen Betreuung nennt das Gesetz die Bevollmächtigung und „andere Hilfen“ (etwa aus dem Sozialrecht). Bestehen solche Alternativen, ist eine Betreuung nicht erforderlich und darf ein Betreuer nicht bestellt werden (§1814 Abs. 3).

a) Vollmacht (§ 1814 Abs. 3, Ziff.1)

Die Anordnung einer Betreuung kann – in geeigneten Fällen – dadurch vermieden werden, dass der Betroffene einer Person seines Ver-

trauens eine Vollmacht erteilt, für ihn zu handeln. Liegt eine solche Vollmacht vor, ist die Betreuung nicht „erforderlich“ und damit unzulässig. Die Erteilung einer Vollmacht kann bei psychisch Kranken eher auf Zustimmung stoßen, da sie die rechtliche Betreuung oft als Makel („ich lass mich doch nicht entmündigen“) empfinden. Allerdings kann eine Vollmacht vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden, bei der rechtlichen Betreuung bedarf es dagegen hierzu

immer einer Entscheidung des Gerichts. Je nach Art und Auswirkung der psychischen Krankheit kann dies gegen die Vollmachtlösung sprechen. Auch hier zeigt sich: Nur im Einzelfall kann beurteilt werden, welches die am besten geeignete Lösung ist. Dazu sollte man sich unbedingt vom behandelnden Arzt oder dem Betreuungsgericht beraten lassen.

Die Vollmacht kann als Vollmacht für einzelne Angelegenheiten oder als Generalvollmacht erteilt werden. Voraussetzung ihrer Wirksamkeit ist, dass der Betroffene bei Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig war, was dadurch dokumentiert werden kann, dass die Vollmacht von einem Notar, der die Geschäftsfähigkeit dabei zu prüfen hat, beurkundet wird. Die Vollmacht kann als Vorsorgevollmacht im Bedarfsfall bereits vorliegen, aber auch aus akutem Anlass – zur Vermeidung der rechtlichen Betreuung – erteilt werden. Soll die Vollmacht auch die Einwilligung in risikobehaftete ärztliche Eingriffe, eine Zwangsbehandlung oder die Unterbringung umfassen, muss dies in der Vollmacht ausdrücklich erwähnt werden. Anders als der Betreuer unterliegt der Bevollmächtigte nicht der Kontrolle durch das Betreuungsgericht. Besonders einschneidende Entscheidungen müssen jedoch, wie bei der rechtlichen Betreuung, vom

Betreuungsgericht genehmigt werden (hierzu s. u. Ziff. 14). Wenn die „dringende Gefahr“ besteht, dass der Bevollmächtigte „nicht den Wünschen des Vollmachtgebers entsprechend handelt und dadurch die Person des Vollmachtgebers oder dessen Vermögen erheblich gefährdet“ oder er den Kontrollbetreuer (s. u.) behindert, kann das Gericht anordnen, dass der Bevollmächtigte die Vollmacht nicht ausüben darf (§ 1820 Abs. 4).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Betreuungsgericht einen „**Kontrollbetreuer**“ bestellen, der die Aufgabe hat, die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten zu wahren (§ 1815 Abs. 3). Dies ist jedoch nur zulässig, wenn der Vollmachtgeber krankheitsbedingt den Bevollmächtigten nicht mehr selbst kontrollieren und ihm gegenüber seine Rechte ausüben kann **und** konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der Bevollmächtigte nicht im Sinne und zum Wohl des Vollmachtgebers handelt (§ 1815 Abs. 3 i. V. mit § 1820 Abs. 3). Der Kontrollbetreuer kann bei erheblicher Gefährdung der Person oder des Vermögens des Vollmachtgebers die Vollmacht mit Genehmigung des Betreuungsgerichts widerrufen (§ 1820 Abs. 5). Zu den verschiedenen Vorsorgeverfügungen im einzelnen (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung

und Patientenverfügung) wird auf die o. e. Broschüre des BJM sowie auf einschlägige Ratgeber z. B. der Bundesärzte- und der Bundesnotarkammer verwiesen.

b) „andere Hilfen“ (§ 1814 Abs. 3 Ziff. 2)

Das Sozialrecht enthält eine Vielzahl von Rechten und Unterstützungsleistungen (z. B. Assistenz, Eingliederungshilfe, Betreutes Wohnen), die dem Betroffenen eine möglichst selbständige und selbstbestimmte

Lebensführung ermöglichen oder erleichtern sollen (s. § 4 Abs. 1 Ziff. 4 Bundessteinhabegesetz – BTHG). So weit in diesem Rahmen die Angelegenheiten des Betroffenen erledigt werden können, ist diese Möglichkeit zu nutzen und die Bestellung eines Betreuers nicht zulässig. Die Betreuungsbehörde hat den Betroffenen wie auch das Betreuungsgericht (Sozialbericht) über solche „andere Hilfen“ zu informieren (§ 5 und § 11 Abs. 5 Betreuungsorganisationsgesetz – BtoG).

4. Bleibt der Betreute geschäftsfähig?

Psychisch Kranke sind grundsätzlich uneingeschränkt geschäftsfähig. Das gilt nur dann nicht, wenn der Betroffene sich **dauerhaft „in einem die freie Willensbildung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesfähigkeit“** befindet (§ 104). Dann ist er generell geschäftsunfähig, seine Willenserklärungen sind unwirksam. Daher braucht er einen Betreuer bzw. Bevollmächtigten, der für ihn rechtswirksam handeln kann. (s. o. Ziff. 1) Doch auch der unter Betreuung stehende psychisch Kranke bleibt grundsätzlich voll geschäftsfähig, solange er nicht so stark psychisch gestört ist, dass er **dauerhaft** zur „freien Willensbildung“ nicht fähig

ist. Das kann für ihn selbst und seine Familie (insbesondere bei manisch Erkrankten) verheerende finanzielle Folgen haben. Daher sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, die Geschäftsfähigkeit des Betreuten durch einen Einwilligungsvorbehalt zu beschränken.

5. Was bedeutet ein Einwilligungsvorbehalt (§ 1825)?

Der Einwilligungsvorbehalt schränkt die Geschäftsfähigkeit des Betreuten dadurch ein, dass die von ihm eingegangenen Geschäfte nur wirksam werden, wenn der Betreuer hierin einwilligt. Das kann vor allem bei der Betreuung mit dem Aufgabenbereich „Vermögenssorge“ wichtig sein.

Für den Geschäftsverkehr bedeutet das u. U. unliebsame Überraschungen, da der Geschäftspartner von dem Einwilligungsvorbehalt i. d. R.

nichts weiß und im Unterschied zu früher diese Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht mehr öffentlich bekannt gemacht wird. Trotz Einwilligungsvorbehalts kann der Betreute jedoch – ähnlich wie der Minderjährige aufgrund des sog. Taschengeldparagrafen (§ 110) – vorteilhafte oder „*geringfügige Angelegenheiten des täglichen Lebens*“ ohne Einwilligung des Betreuers wirksam vornehmen (§ 1825 Abs. 3).

6. Welche Auswirkungen hat die Betreuung auf sonstige Rechte des Betreuten?

Eheschließung und Testamentserrichtung unterliegen weder dem Einwilligungsvorbehalt noch überhaupt der Betreuung. Für diese „höchstpersönlichen“ Rechtsgeschäfte gelten allerdings Beschränkungen: Wer geschäftsunfähig ist, ist **nicht ehefähig**, kann also keine Ehe eingehen (§ 2 Ehegesetz); wer „nicht in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärung einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“, ist **nicht testierfähig**, kann also kein Testament errichten (§ 2229).

Der Betreute kann an politischen Wahlen uneingeschränkt teilneh-

men. Die anderslautende Bestimmung in § 13 des Bundeswahlgesetzes, wonach das **Wahlrecht** verloren ging, wenn die Betreuung für „alle Angelegenheiten“ angeordnet war, wurde 2019 aufgehoben.

Der Betreute kann grundsätzlich den **Führerschein** erwerben oder behalten. Die Fahrerlaubnisverordnung begrenzt dies jedoch in den §§ 2 und 11 (eingeschränkte Zulassung) und Anlage 4 (Aufzählung bestimmter psychischer Störungen unterschiedlichen Grades, die die Erteilung oder den Fortbestand der Erlaubnis ausschließen).

7. Welche Pflichten hat der rechtliche Betreuer?

Vorweg muss klargestellt werden: Betreuung heißt hier nicht soziale, sondern **rechtliche** Betreuung. Der Betreuer hat nicht die Aufgaben eines Sozialarbeiters wie z. B. im „*betreuten Wohnen*“; er hat lediglich „die Angelegenheiten des Betreuten **rechtlich** zu besorgen“. Dazu steht ihm das Vertretungsrecht zu (§1823), von dem er jedoch nur Gebrauch machen soll, „*soweit dies erforderlich ist*“; *vorrangig hat er den Betreuten zu unterstützen*, „*seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen*“ (§ 1821 Abs. 1 und 6). In seiner Tätigkeit hat sich der Betreuer von den Wünschen des Betreuten leiten zu lassen. Das setzt voraus, dass er den persönlichen Kontakt zum Betreuten hält, um dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen (§ 1821 Abs. 5). Anders als im Vormundschaftsrecht (§ 1793 Abs. 1 a – „i.d.R. einmal im Monat“) gibt es hier keinerlei zeitliche Vorgabe. Daraus folgen häufig überzogene Erwartungen des Betreuten und seiner Angehörigen einerseits, unzulänglicher persönlicher Einsatz und Kontakt des Betreuers zum Betreuten andererseits.

Zu den Aufgaben des Betreuers gehört auch, darauf hinzuwirken, dass bei einer erforderlichen ärztlichen

Behandlung eine Patientenverfügung des Betreuten bzw. – wenn es eine solche nicht gibt – seine geäußerten oder mutmaßlichen Wünsche beachtet werden (§ 1827). Unzumutbare Wünsche und solche, durch die „*die Person des Betreuten oder dessen Vermögen erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann*“ (§1821 Abs. 3), hat der Betreuer nicht zu befolgen. Dem das Betreuungsrecht beherrschenden Unterstützungsgrundsatz entspricht die Verpflichtung des Betreuers, dazu beizutragen, „*dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern*“ (§ 1821 Abs. 6). Angehörigen gegenüber ist der Betreuer verpflichtet, auf Verlangen und wenn der Betroffene damit einverstanden ist, Auskunft über die persönlichen Lebensumstände des Betreuten zu erteilen (§ 1822 – s. auch u. Ziff. 18).

8. Für welche Aufgabenbereiche kann Betreuung angeordnet werden?

Das Gericht darf eine Betreuung nur im erforderlichen Umfang anordnen. Daher gibt es die bis zur Reform des Betreuungsrechts mögliche „Betreuung in allen Angelegenheiten“ nicht mehr, vielmehr muss das Gericht den bzw. die Aufgabenbereiche „im Einzelnen“ benennen und die jeweilige Erforderlichkeit prüfen. Der vom Gericht bestimmte Umfang (einer oder mehrere Aufgabenbereiche) bildet den "Aufgabenkreis" des Betreuers (§ 1815 Abs. 1). In der Praxis geht es vor allem um die Aufgabenbereiche Personensorge, Vermögenssorge, Gesundheitsfürsorge und Aufenthaltsbestimmung (praktisch bedeutsam vor allem bei der Zwangseinweisung). Besonders schwerwiegende Eingriffe in die Rechte des Betreuten darf

der Betreuer nur vornehmen, wenn diese als Aufgabenbereich ausdrücklich angeordnet sind. Dazu zählen freiheitsentziehende Maßnahmen, die Aufenthaltsbestimmung, Beschränkungen des Umgangs des Betreuten und Beschränkungen des Telekommunikations- und Postverkehrs (§ 1815 Abs. 2). Der Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses einschließlich der Telekommunikation bleibt also grundsätzlich für den Betreuten gewahrt. Bei psychisch Kranken stehen die Gesundheitsfürsorge (ärztliche Maßnahmen, Zwangsbehandlung) und das Aufenthaltsbestimmungsrecht (Zwangseinweisung) im Vordergrund; bestimmte Entscheidungen muss der Betreuer gerichtlich genehmigen lassen (dazu s. u. Ziff. 14).

9. Wer kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers beantragen?

Da grundsätzlich kein Betreuer gegen den (freien) Willen des Betroffenen bestellt werden darf (§ 1814 Abs. 2), hat auch nur dieser ein **Antragsrecht**. Soweit der Betroffene

selbst erkennt, dass die Betreuung in seinem Interesse liegt und erforderlich ist, sollte man darauf hinwirken, dass er diesen Antrag auch selbst stellt. Damit kann der psy-

chologische Druck sowohl des Betroffenen wie der Angehörigen vermieden werden, der oft entsteht, wenn letztere es sind, die das Betreuungsverfahren in Gang setzen. In diesem Zusammenhang kann auch überlegt werden, ob statt der Betreuung nicht eine Vollmacht genügt oder sich „andere Hilfen“ anbieten (s. o. Ziff. 3).

Ist ein solches einvernehmliches Vorgehen nicht möglich – und das trifft vor allem bei den psychisch Kranken häufig zu, die weder ihre Krankheit noch ihre Betreuungsbedürftigkeit wahrhaben wollen oder einsehen können – erfolgt die Betreuerbestellung **von Amts wegen** durch das Betreuungsgericht. Um jedoch tätig werden zu können, muss das Betreuungsgericht von der Situation, die eine Betreuung

notwendig macht, erst einmal erfahren. Die **Anregung** kann von jedem kommen, das können Angehörige, Freunde, Arbeitskollegen oder Nachbarn sein.

Lebt der Betroffene in seiner Familie oder besteht sonst ein engerer Kontakt, wird am ehesten die Familie erkennen, wenn eine Betreuung erforderlich wird. Im Eingangsbeispiel (s. o.) wird der krankheitsunsichtige Sohn es als Kränkung empfinden, wenn seine Eltern die Betreuung anregen, und die Eltern machen sich vielleicht später Vorwürfe (besonders dann, wenn sie mit der Betreuung nicht zufrieden sind), die Betreuung veranlasst zu haben. Dies kann vermieden werden, wenn die Anregung von Dritten, z. B. dem behandelnden Arzt, erfolgt.

10. Wie geht das Betreuungsgericht vor?

10.1. Anhörung des Betroffenen, Bestellung eines Verfahrenspflegers

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des jeweiligen Amtsgerichts. Das Gericht hat den Betroffenen persönlich anzuhören und ihn hierbei über den weiteren Verfahrensverlauf zu unterrichten. Das Gesetz verlangt ausdrücklich, dass sich

der Richter „**einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen**“ hat und dass dies auf Verlangen des Betroffenen oder wenn dies sachdienlich ist, „**in dessen üblicher Umgebung**“ erfolgen soll (§ 278 FamFG¹). Hierbei können

¹ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

bereits vorliegende ärztliche Zeugnisse und Aufzeichnungen der Angehörigen über den bisherigen Krankheitsverlauf dem Richter die Entscheidung erleichtern. Vor allem in den Fällen, in denen der psychisch Kranke seine psychische Störung geschickt zu überspielen versteht, kann das eine wichtige Hilfe für den Richter sein.

Zum Schutz des Betroffenen muss das Gericht für das betreuungsgerichtliche Verfahren einen **Verfahrenspfleger** bestellen, „*wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist*“ (§ 276 FamFG). Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Anordnung der Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen erfolgen soll oder wenn die Anhörung deshalb unterbleibt, weil „*erhebliche Nach-*

teile für seine Gesundheit zu besorgen sind oder er offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun“ (§ 34 Abs. 2 FamFG).

Die Bestellung eines Verfahrenspflegers hat in Verfahren, in denen es um die Betreuung eines psychisch Kranken geht, besondere Bedeutung. Denn in akuten Phasen der Erkrankung ist ein psychisch Kranke oft selbst nicht fähig, seine Rechte im gerichtlichen Verfahren wahrzunehmen. Angehörige können zum Verfahrenspfleger bestellt werden. Sie sollten auf die Bestellung eines Verfahrenspflegers hinwirken, wenn sie es für zweckmäßig halten und das Gericht es nicht von sich aus tut.

Das Amt des Verfahrenspflegers endet mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts.

10.2. Anhörung der Betreuungsbehörde und von Angehörigen (§ 279 FamFG)

Das Betreuungsgericht muss die Betreuungsbehörde (des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt) anhören (§ 279 Abs. 1 FamFG). Hierzu hat die Betreuungsbehörde dem Gericht einen „Sozialbericht“ über die persönliche, gesundheitliche und soziale Situation des Betroffenen und auch zu der Frage vorzulegen, ob die Betreuung „erforderlich“ ist. Zweck dieser Regelung ist es, die Gerichte von Betreuungsverfahren in den

Fällen zu entlasten, in denen andere Maßnahmen wie eine Bevollmächtigung oder sonstige Hilfen eine Betreuung entbehrlich machen. Hier wird also, nicht zuletzt aus Kostengründen, noch einmal der Vorrang der Bevollmächtigung unterstrichen (s. o. Ziff. 3). Wollen Angehörige auf das Verfahren Einfluss nehmen, sollten sie die Betreuungsbehörde auf ihnen wichtige Gesichtspunkte hinweisen.

Angehörige sind anzuhören, wenn es der Betroffene verlangt oder sie auf ihren Antrag hin am Verfahren beteiligt sind (§ 279 Abs. 3 FamFG; s. u. Ziff. 11).

10.3. Einholung eines Gutachtens

Zur Vorbereitung seiner Entscheidung beauftragt das Betreuungsgericht einen Sachverständigen, der die Notwendigkeit der Betreuung zu prüfen hat (§ 280 FamFG). Dazu hat der Sachverständige den Betroffenen persönlich zu untersuchen oder zu befragen.

Bei fehlender Krankheitseinsicht des psychisch Kranken können hier Probleme auftreten, insbesondere wenn er sich weigert, sich untersuchen zu lassen. Dann kann das Betreuungsgericht anordnen, dass der Betroffene von der Ordnungsbehörde oder der Polizei dem Sachverständigen vorgeführt wird. Gewalt darf hier allerdings nur angewendet werden, wenn das Be-

treuungsgericht in dem Vorführungsbeschluss dies ausdrücklich angeordnet hat. Das gleiche gilt für das Betreten der Wohnung gegen den Willen des Vorzuführenden, es sei denn, dass „Gefahr im Verzug“ besteht (§ 283 FamFG). Auch kann das Gericht – nach Anhörung eines Sachverständigen hierzu – beschließen, dass der Betroffene zur Vorbereitung des Gutachtens auf bestimmte Dauer (bis zu 6 Wochen, durch neuerlichen Beschluss des Gerichts auf insgesamt maximal 3 Monate verlängerbar) zur Beobachtung untergebracht wird. Auch vor einer solchen Entscheidung ist der Betroffene noch einmal speziell anzuhören.

10.4. Entscheidung des Betreuungsgerichts

Das Betreuungsgericht muss schließlich aufgrund der vorausgegangenen Verfahrensschritte entscheiden, ob und wenn ja in welchem Umfang eine Betreuung „erforderlich“ ist (§§ 1814 Abs. 3 und 1815). Das kann bei psychisch Kranken schwer zu beurteilen sein, wenn die psychische Störung star-

ken Schwankungen unterliegt oder die Selbstbestimmungsfähigkeit nur phasenweise verloren geht. Die Betreuung wird nicht auf unbestimmte Zeit angeordnet, vielmehr muss das Gericht in seiner Entscheidung den Zeitpunkt angeben, bis zu dem über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung

erneut entschieden wird (§ 286 Abs. 3 FamFG). Dies hat spätestens nach sieben Jahren, und wenn die Betreuung gegen den erklärten Willen des Betroffenen angeordnet wird, spätestens nach 3 Jahren zu erfolgen (§ 295 Abs. 2 FamFG). Kürzere Überprüfungsfristen können bei schubweisen Krankheitsverläufen angebracht sein.

10.5. Vorläufige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

Besteht ein „**dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden**“ kann das Betreuungsgericht einen Betreuer durch einstweilige Anordnung vorläufig bestellen (§ 300 FamFG). Dies kann z. B. bei einer akuten Psychose, bei einer erforderlichen und unaufschiebbaren Operation oder einer erheblichen **Selbstgefährdung** notwendig werden. Dann muss jedoch ein ärztliches Zeugnis vorliegen und muss der Betroffene persönlich angehört

werden; bei Gefahr im Verzug kann die Anhörung nachträglich erfolgen. Bei ausschließlicher Fremdgefährdung bietet das Betreuungsrecht, das ja nur auf das Wohl des Betroffenen sieht, keinerlei Rechtsgrundlage; in diesen Fällen kann nur öffentlich-rechtlich (aufgrund der Unterbringungs- und Psychiatriegesetze der Länder) zur Abwehr erheblicher unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben Dritter eingeschritten werden.

11. Sind die Angehörigen am Verfahren beteiligt?

Das Gericht hat zu Beginn des Verfahrens zu prüfen, ob weitere Personen am Verfahren zu beteiligen sind. Es hat die Angehörigen (das Gesetz erwähnt ausdrücklich Ehegatten, Eltern, Geschwister, Großeltern und Kinder) über die Einleitung des Verfahrens zu unterrichten, die auf Antrag (§ 7 FamFG) am Verfahren beteiligt werden können (also

nicht müssen!), wenn dies „**im Interesse des Betroffenen**“ liegt (§ 274 FamFG). Oft liegt den Angehörigen sehr daran, ihre Erfahrungen im Umgang mit dem Betroffenen einbringen zu können, dann sollten sie ihr Antragsrecht dazu nutzen. Wurden Angehörige am Verfahren beteiligt, sind sie anzuhören (§ 279 Abs. 1 FamFG) und steht ihnen ge-

gen Entscheidungen des Betreuungsgerichts das Beschwerderecht zu (§ 303 Abs. 2 FamFG), mit der Einschränkung, dass die Beschwerde nur im Interesse des Betroffenen zulässig ist. Wird z.B. ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet, kann der Angehörige keine Beschwerde einlegen, weil er die Schmälerung seines späteren Erbes befürchtet. Die Einbeziehung des Umfelds des Betroffenen ist auch im Zusammen-

hang mit der vom Gericht zu prüfenden Frage geboten, ob eine Betreuung überhaupt erforderlich ist und ob nicht eine Vollmacht oder andere Hilfen eine Betreuung überflüssig machen (s. o. Ziff. 3).

Der Betroffene kann verlangen, dass eine ihm nahestehende Person, auch wenn sie nicht am Verfahren beteiligt ist, vom Gericht angehört wird (§ 279 Abs.3 FamFG).

12. Wer kann zum Betreuer bestellt werden?

Das Gesetz umschreibt in § 1816 Abs. 1 die Anforderungen, denen der Betreuer genügen muss: Er muss „*geeignet sein, in dem gerichtlich angeordneten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe des § 1821 rechtlich zu besorgen und insbesondere in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten.*“ Zweierlei wird hier noch einmal hervorgehoben: Der Betreuer hat die Aufgabe, den Betreuten rechtlich zu vertreten und er muss ihn auf diese Aufgabe bezogen auch persönlich betreuen. Diese persönliche Betreuung ist zwar nicht dahin zu verstehen, dass der Betreuer die Rolle und Aufgaben eines Sozialarbeiters hat; der

persönliche Kontakt ist jedoch Voraussetzung dafür, dass der Betreuer die Wünsche des Betreuten feststellen und ihn bei ihrer Realisierung unterstützen kann (§ 1821 Abs. 2). Schlägt der Betroffene selbst eine Person vor, hat das Gericht diesem Wunsch zu entsprechen. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende „Betreuungsverfügung“ vorliegt, in der der Betroffene für den Fall, dass eine Betreuung notwendig wird, eine bestimmte Person benannt hat (§ 1816 Abs.2). Allerdings darf das nicht dem Wohl des Betroffenen entgegenstehen, die Person muss als Betreuer „geeignet“ sein. In diesem Zusammenhang sollte darauf geachtet werden, dass der vorgesehene Betreuer Erfahrungen

im Umgang mit psychisch Kranken und wenigstens Grundkenntnisse über psychische Krankheiten und deren Verlauf besitzt.

Wird keine Person vorgeschlagen, greift das Betreuungsgericht auf **ehrenamtliche** (oft in Betreuungsvereinen organisiert) oder **berufliche** Betreuer (Personen, die die Übernahme von Betreuungen zu ihrem Beruf gemacht haben, oft auch Rechtsanwälte) zurück. Auch dann können der Betroffene und die Angehörigen Wünsche äußern, etwa zu der Frage, ob ein ehrenamtlicher oder ein beruflicher Betreuer bestellt werden soll. Nach dem Gesetz sind vorrangig ehrenamtliche Betreuer zu bestellen, berufliche nur, wenn kein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht (§1816 Abs. 5).

Unter den Angehörigen gibt es sehr unterschiedliche Ansichten über und Erfahrungen mit ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern. Objektiv betrachtet kann der berufliche Betreuer aufgrund seiner praktischen Erfahrung hohe Kompetenz besitzen, er kennt das Verfahren und die Versorgungsangebote; auf der anderen Seite kann die berufsmäßige Betreuung, vor allem, wenn eine Vielzahl von Betreuungen nebeneinander laufen, einen eher sachlichen als persönlichen Umgang mit der Aufgabe

und dem Betreuten bedeuten (das kann aber auch dessen Wunsch entgegenkommen!). Ein ehrenamtlicher Betreuer wird demgegenüber eher dem persönlichen Kontakt mehr Bedeutung beimessen, doch weniger Erfahrung im Umgang mit Behörden, Kostenträgern und AnbieterInnen sozialer Hilfen haben. Verallgemeinerungen aufgrund der Erfahrungen im Einzelfall sind nicht angebracht, und es kommt auch sehr darauf an, welche Aufgabenbereiche die Betreuung jeweils umfasst.

Angehörige, die hier Präferenzen sehen, sollten mit als Betreuer in Betracht kommenden Personen das Gespräch suchen, um einen persönlichen Eindruck zu gewinnen. Bei der Betreuungsbehörde und den Betreuungsvereinen können mögliche Betreuer erfragt werden.

Grundsätzlich ist der vom Gericht Ausgewählte verpflichtet, das Amt zu übernehmen. Nur wenn ihm dies aus familiären oder beruflichen Gründen nicht zumutbar ist, kann er die Übernahme des Amtes ablehnen (§ 1819). Allerdings ist diese Übernahmepflicht dadurch relativiert, dass das Gericht eine Person erst bestellen darf, wenn sie sich zur Übernahme der Betreuung bereit erklärt hat. Eine Weigerung bleibt also sanktionslos.

13. Können bzw. sollen Angehörige die Aufgabe des Betreuers übernehmen?

Soll für einen psychisch Kranken ein Betreuer bestellt werden, stellt sich oft die Frage, ob es richtig ist, dass ein Elternteil, der Ehepartner oder sonstige nahe Angehörige diese Aufgabe übernehmen. Lehnt der Kranke das ab, „*so soll hierauf Rücksicht genommen werden*“ (§ 1816 Abs. 2). Andererseits betont das Gesetz, dass „*bei der Auswahl des Betreuers auf die familiären Beziehungen des Volljährigen, insbesondere zum Ehegatten, zu Eltern und zu Kindern, seine persönlichen Bindungen sowie die Gefahr von Interessenkollisionen*“ zu berücksichtigen sind (§ 1816 Abs. 3).

Auch hier muss im Einzelfall abgewogen werden, ob und welchen Einfluss die Übernahme der Betreuung z. B. durch den Vater auf das persönliche Verhältnis hat. Und auch dann, wenn die Tochter oder der Sohn es wünschen, sollte bedacht werden, dass es immer wieder Situationen geben kann (z.B. die Notwendigkeit einer Einweisung in die Klinik), in denen der Betreuer gegen den Willen des Betroffenen entscheiden muss – das kann das gute Verhältnis sehr belasten oder auch zerstören. Um dies zu vermeiden, kann der Aufgabenkreis etwa auf die Aufenthaltsbestimmung

(Zwangseinweisung) beschränkt werden, während im Übrigen ein Elternteil vom Betroffenen bevollmächtigt wird (s. o. Ziff. 3).

Die Frage, ob ein naher Verwandter die Betreuung übernehmen soll, wird immer wieder gestellt, ein Patentrezept gibt es nicht, es ist vielmehr eine ganz persönlich und individuell zu treffende Entscheidung der Beteiligten, für welche Aufgabenbereiche eine Betreuung erforderlich wird und was hierfür zweckmäßig ist. Dabei ist auch zu bedenken, dass, vor allem wenn die Angehörigen ein enges und gutes Verhältnis zu dem Betroffenen haben, ein familienfremder Betreuer zusätzliche Konflikte mit sich bringen kann.

14. Welche Maßnahmen des Betreuers bedürfen der Genehmigung des Gerichts?

Der Betreuer hat grundsätzlich das Recht, im Rahmen des Aufgabenkreises, für den die Betreuung angeordnet ist, für den Betreuten zu handeln. Er vertritt ihn z. B. beim Abschluss von Verträgen, sorgt für nötige Hilfen zur Haushaltsführung oder veranlasst notwendige medizinische Behandlungen und vertritt ihn vor Gericht. Gibt es zwischen ihm und den Angehörigen unterschiedliche Meinungen, was im konkreten Fall zu tun ist, entscheidet er, wobei er – soweit vertretbar

– die Wünsche des Betreuten zu berücksichtigen hat, die sich nicht unbedingt mit den Vorstellungen oder auch Bedürfnissen der Angehörigen decken!

Bei nachfolgenden, besonders weitreichenden Maßnahmen kann der Betreuer (das gilt auch mit Ausnahme von Ziff. 14.6 für Bevollmächtigte – s. o. Ziff. 3) jedoch nicht alleine entscheiden, sondern muss die Genehmigung des Betreuungsgerichts einholen.

14.1. Ärztliche Maßnahmen mit Gefahr für Leben oder schwere Gesundheitsschäden (§1829)

Zunächst gilt auch hier grundsätzlich das Selbstbestimmungsrecht des Betreuten: Seine Wünsche sind zu beachten, immer vorausgesetzt, der Betreute hat einen „freien“ Willen, ist selbstbestimmungsfähig. Nur wenn der Betreute krankheitsbedingt nicht in der Lage ist, die Situation zu beurteilen und entsprechend zu entscheiden, kann

der Betreuer gegen den Willen des Betreuten die notwendige ärztliche Maßnahme veranlassen, bedarf hierzu aber (außer in Notfällen) der gerichtlichen Genehmigung.

Zur Zwangsbehandlung im Zusammenhang mit einer Unterbringung s. u. Ziff. 14.5.

14.2. Sterilisation unter ganz engen, in § 1830 geregelten Voraussetzungen

14.3. Unterbringung bei Selbstgefährdung oder lebensnotwendiger Behandlung (§ 1831)

Die Unterbringung eines psychisch Kranken ohne oder gegen seinen Willen („Zwangseinweisung“), kann der Betreuer nur bei **Selbstgefährdung** des Betroffenen veranlassen. Bei Fremdgefährdung kann die Unterbringung nicht nach Betreuungsrecht erfolgen (das Betreuungsrecht dient ausschließlich dem Wohl des Betreuten, nicht anderer Personen oder der Allgemeinheit), vielmehr greift hier ggf. die öffentlich-rechtliche Unterbringung nach den ein-

schlägigen Gesetzen der Länder (UBG oder PsychKG). Bei Gefahr im Verzug kann die Unterbringung auch ohne vorherige Genehmigung des Gerichts erfolgen, diese ist dann aber unverzüglich nachzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Unterbringung erforderlich wird, um ärztliche Maßnahmen durchzuführen, ohne die ein erheblicher gesundheitlicher Schaden droht und für deren Notwendigkeit dem Betreuten krankheitsbedingt die Einsicht fehlt.

14.4. Andere freiheitsentziehende Maßnahmen

Besonders im Bereich der Geriatrie, aber auch für alle anderen psychisch Kranken von Bedeutung ist die Regelung des § 1831 Abs. 4: Genehmigungspflichtig sind auch Maßnahmen, durch die „**dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein,**

durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.“ Hier ist z. B. an die medikamentöse „Ruhigstellung“ eines psychotischen Kranken oder seine Isolierung während eines längeren Klinikaufenthalts zu denken.

14.5. Zwangsbehandlung (§ 1832)

Lange Zeit ging man davon aus, dass mit der gerichtlich angeordneten Zwangseinweisung auch die ärztlichen Maßnahmen, zu deren Durchführung der Betreute untergebracht wurde, von ihm zu dulden, also gerechtfertigt seien. Dem hat das BVerFg in zwei grundlegenden

Entscheidungen des Jahres 2011 mit der Begründung widersprochen, dass die Zwangsbehandlung nicht nur in das Grundrecht der Freiheit der Person (so die Unterbringung), sondern auch in das Grundrecht auf Selbstbestimmung und das Grundrecht auf körperliche

Unversehrtheit eingreift. Für diese Grundrechtseingriffe fehlte die verfassungsrechtlich erforderliche ausdrückliche Regelung im Gesetz, wie sie jetzt in § 1832 vorliegt.

Danach ist eine ärztliche Maßnahme gegen den Willen des Betreuten nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen zulässig. Nur dann, wenn der Betreute krankheitsbedingt „**„die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann“**, wenn versucht worden ist, ihn von der Notwendigkeit zu überzeugen, wenn die Behandlung zur Abwendung eines erheblichen Gesundheitsschadens erforderlich ist und deren Nutzen die zu erwartenden Beeinträchtigungen überwiegt, ist die Zwangsbehandlung als letztes Mittel zulässig; dies auch nur, solange der Zustand an-

hält und nur zu dem Ziel, die Selbstbestimmungsfähigkeit des Betreuten wieder herzustellen. Wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Betreuer die Behandlung veranlassen, muss jedoch zuvor die Genehmigung des Gerichts einholen. Selbst wenn diese Voraussetzungen alle erfüllt sind, gilt der Vorrang einer wirksamen Patientenverfügung, und zwar „**„unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung des Betreuten“**“ (§ 1827 Abs. 3).

Diese Regelung, die einseitig auf das Selbstbestimmungsrecht des psychisch Kranken abstellt, kann für Therapeuten wie für Angehörige schwer zu ertragende Situationen mit sich bringen: Wo endet die ärztliche Verantwortung und wo die Fürsorge und Selbstbehauptung der Angehörigen?

14.6. Kündigung eines Mietvertrages (§ 1833)

Ist der Krankheitsverlauf langwierig und ist unklar, ob und wann der psychisch kranke Betreute wieder in seine Wohnung zurückkehren kann, stellt sich die Frage, wie lange es vertretbar ist, die laufenden Mietkosten weiter zu zahlen oder ob es für den Betreuten wichtiger ist, dass ihm sein Zuhause erhalten bleibt. Kommt der Betreuer zu dem Ergebnis, dass er die Kündigung für richtig hält, bedarf es hierfür der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Auch bei dieser

Entscheidung hat er das Wohl und den Wunsch des Betreuten zu berücksichtigen, kann aber durchaus aus wirtschaftlichen Gründen im Interesse des Betreuten gegen dessen Willen handeln (z. B. um ihn vor einer Verschuldung zu bewahren). Da der Betreute, von den o. g. Ausnahmen abgesehen (s. o. Ziff. 4 und 5), geschäftsfähig bleibt, wäre es natürlich der bessere Weg, den Betreuten von der Notwendigkeit zu überzeugen und ihn die Kündigung selbst aussprechen zu lassen.

15. Kann der Betreuer entlassen bzw. gewechselt werden?

Der Betreuer selbst kann seine Entlassung verlangen, wenn ihm die Betreuung nachträglich nicht mehr zugemutet werden kann (§ 1868 Abs. 4). Das kann z. B. notwendig werden, wenn der betreuende Angehörige die mit der rechtlichen Betreuung verbundenen Belastungen (vor allem auch psychischer Art) unterschätzt hat. Bevor er Gefahr läuft, dadurch selbst zu erkranken, sollte er sich von dem Amt entbinden lassen; die persönliche Fürsorge für den Kranken kann er dann ggf. besser und vor allem auf Dauer leisten.

Das Gericht kann den Betreuer aus „wichtigem Grund“ entlassen. Als Beispiele nennt das Gesetz vorsätz-

lich falsche Abrechnungen oder – das ist wieder im Einzelfall auslegungsbedürftig – wenn er „*den erforderlichen persönlichen Kontakt zum Betreuten nicht gehalten hat*“ (§1868 Abs. 1). Auch kann das Gericht den Betreuer entlassen, wenn der Betreute eine andere gleich geeignete und übernahmebereite Person als neuen Betreuer vorschlägt (§1868 Abs. 5). Angehörige, die mit der Amtsführung eines Betreuers nicht einverstanden sind, können die Entlassung beim Gericht anregen. Das kann auch dann notwendig sein, wenn der Betreute zwar mit dem Betreuer zufrieden ist (z. B. weil er „*in Frieden gelassen*“ wird), dies aber dem Betreuten schadet.

16. Können mehrere Betreuer bestellt werden? (§ 1817)

Dies ist möglich und kann auch unter zwei Gesichtspunkten zweckmäßig sein. Zum einen kann so für den Fall vorgesorgt werden, dass der zunächst bestellte Betreuer ausfällt (Bestellung eines „Ersatzbetreuers“, der nur tätig wird, wenn der andere verhindert ist); zum anderen kann so die Betreuung nach

Aufgabenbereichen (z. B. Personen- und Vermögenssorge) verschiedenen Betreuern übertragen werden. Das bietet sich vor allem dann an, wenn ein gutes Verhältnis zwischen Angehörigem und psychisch Krankem besteht, das nicht durch u. U. notwendig werdende Entscheidungen (insbes. Zwangseinweisung,

Behandlungsmaßnahmen) belastet werden soll. Dann kann z. B. dem Angehörigen die Personensorge und einem außenstehenden Betreuer die Gesundheitsfürsorge und das Aufenthaltsbestimmungsrecht übertragen werden. Allerdings setzt das ein gutes Verhältnis zwischen allen Beteiligten voraus, sonst kann es nur zusätzliche Probleme heraufbeschwören. Möglich ist auch die Bestellung mehrerer Betreuer für denselben Aufgabenkreis. Dadurch kann eine gegenseitige Kontrolle beider Betreuer erreicht werden, da sie im Regelfall nur gemeinschaftlich handeln können.

Ist der Betreuer aus tatsächlichen Gründen (z. B. Krankheit oder Abwesenheit) verhindert, soll das Gericht einen Verhinderungsbetreuer, ist er aus rechtlichen Gründen verhindert (§1824), einen Ergänzungsbetreuer bestellen (§ 1817 Abs. 4 und 5).

17. Wer kontrolliert den Betreuer?

Der Betreuer untersteht der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§ 1862). Diesem gegenüber hat der Betreuer umfangreiche Auskunfts- und Berichtspflichten. Dazu gehören ein „Anfangsbericht“ nach Übernahme der Betreuung und „Jahresberichte“ über die persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Betreuten (§ 1863 Abs. 1 und 3) sowie bei der Vermögenssorge weitere umfangreiche Anzeige-, Berichts- und Genehmigungspflichten. Erhält das Betreuungsgericht Informationen oder Hinweise (z. B. von Angehörigen) auf Versäumnisse des Betreuers, geht es diesen von Amts wegen nach und wird dabei von der Betreuungsbehörde der Stadt oder des Landkreises unterstützt.

18. Welche Rechte haben Angehörige gegenüber dem Betreuer?

Der Betreuer untersteht der Aufsicht des Betreuungsgerichts (§ 1862). Diesem gegenüber hat der Betreuer umfangreiche Auskunfts- und Berichtspflichten. Dazu gehören ein „Anfangsbericht“ nach Übernahme der Betreuung und „Jahresberichte“ über die persönlichen Verhältnisse und Wünsche des Betreuten (§ 1863 Abs. 1 und 3) sowie bei der Vermögenssorge weitere umfangreiche Anzeige-, Berichts- und Ge-

nehmigungspflichten. Erhält das Betreuungsgericht Informationen oder Hinweise (z. B. von Angehörigen) auf Versäumnisse des Betreuers, geht es diesen von Amts wegen nach und wird dabei von der Betreuungsbehörde der Stadt oder des Landkreises unterstützt.

Einen „Kontrollbetreuer“ kennt das Gesetz nur noch beim Bevollmächtigten (s. o. Ziff. 3 a).

Wenn ein Betreuer einmal bestellt ist, haben die Angehörigen in dessen Aufgabenkreis „nichts mehr zu sagen“, der Betreuer trifft die erforderlichen Entscheidungen. Sind die Angehörigen mit einzelnen Entscheidungen oder generell mit der Amtsführung des Betreuers nicht einverstanden und finden sie keinen Konsens mit ihm, können sie sich allerdings an die Betreuungsbehörde oder das Betreuungsgericht wenden und eine Überprüfung anregen.

Wenn der Betreute damit einverstanden ist, können nahestehende Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen vom Betreuer „über dessen (sic des Betreuten) persönliche Lebensumstände“ Auskunft verlangen (§ 1822).

Viele Angehörige klagen über Betreuer, wobei ein großer Teil der Klagen sich auf den zu geringen Kontakt zum Betreuten bezieht. Dabei wird oft vergessen, dass es um eine **rechtliche**, keine sozia-

le Betreuung geht. Eltern können vom Betreuer nicht erwarten, dass dieser sich so um den Kranken kümmert, wie sie es selber täten oder für nötig halten. Auf der anderen Seite gibt es aber auch viele Betreuer, die den vom Gesetz verlangten persönlichen Kontakt zum Betreuten vernachlässigen. Das Gesetz gibt hierfür in § 1821 Abs. 5 nur einen weiten, im Einzelfall auslegungsbedürftigen Rahmen:

„Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.“

Wenn Angehörige die Betreuung nicht selbst übernehmen können oder wollen – dafür kann es gute Gründe geben –, sollten sie doch auf die Auswahl des Betreuers Einfluss nehmen (als am Bestellungsverfahren Beteiligte können sie das – s. o. Ziff. 11 und 12).

Dazu sollten sie, wenn sie nicht selbst einen Vorschlag haben, möglichst frühzeitig zu dem vom Gericht vorgesehenen Betreuer den persönlichen Kontakt suchen.

19. Welche Kosten entstehen?

19.1. Gerichtskosten

Grundsätzlich fallen keine Gebühren des Betreuungsgerichts an; eine Ausnahme sieht das Gesetz bei einer Dauerbetreuung vor (diese gibt es vor allem bei der Betreuung aus Altersgründen und bei chroni-

schen Verläufen schwerer psychischer Behinderung), und zwar dann, wenn das Vermögen des Betreuten mehr als 25.000 € (§ 92 Kostenordnung – Stand 2023) ausmacht.

19.2. Vergütung und Aufwendungsersatz des Betreuers

Hier ist zu unterscheiden zwischen ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern:

a) „**Dem ehrenamtlichen Betreuer steht grundsätzlich kein Anspruch auf Vergütung zu**“ (§ 1876). Das Gericht kann ihm aber bei umfangreichen bzw. schwierigen Betreuungen und wenn „der Betreute nicht mittellos ist, eine angemessene Vergütung bewilligen“.

Die ihm mit der Betreuung entstehenden Kosten kann der Betreuer auf Nachweis geltend machen oder ohne Nachweis eine Aufwandspauschale (425 € im Jahr – Stand 01.01.2023) beanspruchen. Das gilt auch für betreuende Angehörige.

b) **Dem beruflichen Betreuer steht stets eine Vergütung zu**, die sich – wie auch der Ersatz seiner Auf-

wendungen – nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz richtet. Die Höhe der Vergütung hängt von der Dauer der Betreuung, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort (stationär, betreute oder andere Wohnform) und dem Vermögensstatus des Betreuten (mittellos oder nicht mittellos) ab.

Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Erstattung der Auslagen richten sich gegen den Betreuten, wenn dieser mittellos ist, tritt die Staatskasse ein.

20. Wo finden Angehörige Rat?

Rat sollte man möglichst bereits vor der Einleitung des gerichtlichen Betreuungsverfahrens suchen. Denn schon das Ob, die Notwendigkeit einer Betreuung, wirft viele Fragen auf, im weiteren Verlauf geht es darum, wer als Betreuer in Betracht kommt und ob es Alternativen zur Betreuung gibt (Vollmacht), und auch während der Betreuung gibt es viele Fragen.

Erste Adresse für solche Fragen sind die **Betreuungsgerichte**.

Hilfe erhält man auch bei den kommunalen **Betreuungsbehörden** der kreisfreien Städte und Landkreise. Die Betreuungsbehörde ist zwar nach dem Betreuungsorganisationsgesetz primär für die Beratung der Betreuer und die Unterstützung des Betreuungsgerichts zuständig, berät aber auch allgemein über das Betreuungsrecht.

Schließlich gibt es vielerorts **Betreuungsvereine** (in ganz Deutschland über 800), die selbst Betreuungen übernehmen und in denen ehrenamtliche Betreuer zusammengeschlossen sind. Hierher kann man sich vor allem auch bei der Suche nach einem geeigneten Betreuer wenden.

Verzeichnisse mit Anschriften der **Betreuungsgerichte**, **Betreuungsbehörden** und **Betreuungsvereine** findet man auf bzw. über die Internetseiten des Bundesjustizministeriums (www.justiz.de) und der Landesjustizministerien (z. B. für BW: www.justizportal-bw.de), des Betreuungsgerichtstags (www.btg-ev.de), der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (www.buko-bv.de); die Betreuungsbehörden bestehen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten.

IV. Literatur und Fundstellen im Internet

1. „Betreuungsrecht“, Beck-Texte im dtv, 18. Aufl. 2022 Mit guter, prägnanter Einführung sind hier alle einschlägigen Gesetzestexte handlich zusammengefasst, u. a. Auszüge aus BGB und FamFG, das Betreuungsorganisationsgesetz (BtoG) und das Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG).
2. Engler/Nitschke, „Gesetzliche Betreuung. Ein Ratgeber für Angehörige“ Stiftung Warentest, 1. Aufl. 2022 Der Ratgeber beantwortet viele Fragen, die Angehörige zu Beginn und während einer Betreuung häufig haben: z. B. Wie werde ich Betreuer? Was kann ich tun, wenn ich mit der Betreuung meines Angehörigen unzufrieden bin?
3. W. Zimmermann, „Ratgeber Betreuungsrecht, Hilfe für Betreute u. Betreuer“, dtv, 11. Aufl. 2020 Übersichtlich gegliedert werden hier sämtliche Fragen des Betreuungsrechts behandelt, ein umfangreiches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der Antworten; eine gute Hilfe bei der Wahrnehmung der Betreuung durch Angehörige.
4. Thar/Raack, „Leitfaden Betreuungsrecht für Betreuer, Vor- sorgebevollmächtigte, Angehörige, Betroffene, Ärzte u. Pflegekräfte“, 1. Aufl. 2022 Das Werk behandelt viele Fragen aus – je nach Rolle der Beteiligten – unter schiedlichen Blickwinkeln und kann so das Verständnis füreinander fördern.
5. S. Mazur, „Genehmigungen bei Betreuung und Bevollmächtigung, Bundesanzeiger Verlag, 4. Aufl. 2022 Dieser „Leitfaden mit zahlreichen Fallbeispielen“ (so der Untertitel) gibt eine knappe Einführung in die gesetzlichen Bestimmungen, der Hauptteil des Werks behandelt ausführlich die einzelnen Situationen und Tatbestände, in denen der rechtliche Betreuer die Genehmigung des Betreuungsgerichts braucht. Zahlreiche Formulare und Textmuster machen das Werk zu einer nützlichen Hilfe für Angehörige als Betreuer.
6. „Betreuungsrecht – Mit ausführlichen Informationen zur Vorsorgebevollmacht“, Broschüre des Bundesministeriums der Justiz (auch abrufbar über www.justiz.de)
7. „Das Betreuungsrecht – praktische Hinweise für Betreuer“ Broschüre des Landesjustizministeriums BW (auch abrufbar über www.justizportal-bw.de)

8. Online-Lexikon Betreuungsrecht (www.lexikon-betreuungsrecht.de)
9. Bundeskonferenz der Betreuungsvereine (www.buko-bv.de) Hier findet man u. a. bundesweit die Anschriften aller angeschlossenen Betreuungsvereine.
10. BGT Betreuungsgerichtstag e. V. (www.bgt-ev.de) Die Homepage enthält Links zu den auf Bundes- und Landesebene stattfindenden Veranstaltungen des Vereins und zu vielen Beiträgen verschiedener Experten auf den Tagungen und in Zeitschriften.

Verwendete Abkürzungen

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BJM	Bundesjustizministerium
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BW	Baden-Württemberg
BWahlG	Bundeswahlgesetz
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
PsychKG	Psychiatrie-Kranken-Gesetze (der Bundesländer)
SGB	Sozialgesetzbuch
UBG	Unterbringungsgesetz

Herausgeber: Landesverband der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V. (LV BW ApK)
Verfasser: Dr. Gerwald Meesmann, Konstanz, 2014
Layout: Nicole Auer
Druck: Hofmann Druck, Am Weihereschloss 8, 79312 Emmendingen
V.i.S.d.P.: Sonja Haase
Auflage: Ausgabe Oktober 2025



Landesverband Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.

Geschäftsstelle

LV BW ApK e. V.
Hölzlestr. 31
72336 Balingen

Spendenkonto

Kreissparkasse Ludwigsburg
IBAN: DE26 6045 0050 0000 0234 41
BIC: SOLADES1LBB

Vorstände

Sonja Haase
Christopher Scharfenberger

Telefon 07433 / 937 23 22

Vereinsregister

Amtsgericht Stuttgart / VR 43 88

Telefax 07433 / 937 23 29

Titelbild von freepik

E-Mail kontakt@lvgwapk.de

Internet www.lvgwapk.de

Folgende Broschüren können Sie beim LV BW ApK per E-Mail bestellen.

Broschüre 1: **Psychotisch ...**

Was es heißt, schizophren zu sein.
von Dr. Wolfgang Meyer, Freiburg, 2004

Broschüre 2: **Zwischen Liebe und Abgrenzung**

Vom Umgang mit Menschen, die psychisch erkranken.
von Dr. Manfred Ziepert, Jena, 2008

Broschüre 3: **Unten und am Ende ...**

Was es heißt, an einer Depression zu leiden.
von Dr. Wolfgang Meyer, Freiburg, 2008

Broschüre 4: **Trauer und Zorn**

als lebensstiftende Kräfte im Leben von Angehörigen psychisch Kranker.
von Dr. Manfred Ziepert, Jena, 2010

Broschüre 5: **Die rechtliche Betreuung psychisch kranker Menschen**

Was Angehörige wissen müssen Informationen, Fragen und Antworten für Angehörige.
von Dr. Gerwald Meesmann, Konstanz, 2014/2023

Broschüre 6: **Resilienz und Selbstfürsorge**

Umgang mit psychischen Störungen aus Sicht der Angehörigen.
von Karl Heinz Möhrmann, München, 2022